

Gemeinde Schenkendöbern

Beschlussvorlage

Datum	23.05.2023
Tagesordnungspunkt	11.
Vorlage Nr.	24/23
öffentliche Sitzung	X
nicht öffentliche Sitzung	

Zuständigkeit: Kämmerei

Beratungsfolge	Datum	ja	Nein	Enth.

Aufhebung des Beschlusses über das Haushalts sicherungskonzept 2023 der Gemeinde Schenkendöbern – BSV: 02/23

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt, den Beschluss über das Haushaltssicherungskonzept 2023 der Gemeinde Schenkendöbern aufzuheben.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl d. Mitglieder der GV: 15

davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 der BbgKVerf haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

Hanni Dillan
Vors. d. Gemeindevertretung

Ralph Homeister
Bürgermeister

Begründung:

Gemäß § 63 Abs. 4 BbgkVerf ist das Ergebnis aus ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren in Plan und Rechnung auszugleichen. Ist ein Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten und Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten sowie nach Verwendung von Rücklagemitteln und von Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses nicht möglich, hat die Gemeinde ein HSK aufzustellen.

Im Haushaltsjahr 2023 weist das ordentliche Jahresergebnis nach Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren einen Fehlbetrag von 983.341 EUR aus. Ersatzdeckungsmittel stehen zum Ausgleich dieses Fehlbetrages nur in Höhe von 10.000 EUR zur Verfügung. Zu den Pflichtinhalten eines HSK gehört gemäß § 63 Abs. 5 BbgkVerf die Angabe des Zeitraums, in dem der gesetzliche Haushaltsausgleich wiedererlangt wird. Ein Zeitraum, der über den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraum hinausgeht, ist regelmäßig als nicht genehmigungspflichtig anzusehen.

Das HSK umfasst den Zeitraum 2023 bis 2026. Der gesetzliche Haushaltsausgleich kann in diesem Zeitraum nicht dargestellt werden. Insofern erfüllt das vorgelegte HSK nicht den gesetzlichen Bestimmungen nach § 63 Abs. 5 BbgkVerf. Insofern muss das HSK überarbeitet werden um den gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen. Das vorliegende HSK ist auch unter Ausschöpfung des Ermessensspielraumes nicht genehmigungsfähig. Das eingereichte HSK wird zurückgezogen.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja / Nein

Die Mittel stehen im Haushaltsplan zur Verfügung:

Ja / Nein

Die Maßnahme verursacht Folgekosten:

Ja / Nein

einmalig _____ EUR

Jährlich _____ EUR

zuständiger Fachbereichsleiter